

Amtsgericht Kelheim
- Vollstreckungsgericht –
Klosterstraße 6
93309 Kelheim

_____, den

Antrag Festsetzung des pfandfreien Betrages auf das Arbeitseinkommen (nur möglich wenn sowohl Lohn als auch das P- Konto gepfändet sind)

Az.: 1 M/.....

In der Zwangsvollstreckungssache

vertreten durch:

- Gläubiger -

gegen

vertreten durch: --

- Schuldner -

weiter am Verfahren beteiligt:

- Drittschuldner -

wegen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

1. Für das Pfändungsschutzkonto bei der Drittschuldnerin, das durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Kelheim vom (Datum) gepfändet wurde, wird der monatlich pfändungsfreie Betrag bis auf weiteres auf das von dem Arbeitgeber (genaue Bezeichnung des Arbeitgebers)
..... überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festgesetzt.

Dieser Betrag tritt an die Stelle des pfandfreien Sockelbetrages gemäß § 850k Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 ZPO. Die Übertragung nicht verbrauchter Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto wirkt nur bis zum Ende des folgenden Kalendermonats.

2. Die Zwangsvollstreckung soll bis zur endgültigen Entscheidung einstweilen eingestellt werden gemäß § 850k Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 732 Abs. 2 ZPO.

Gründe:

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom wurde mein Konto bei: (Name der Bank) gepfändet.

Bei diesem Konto handelt es sich um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850 k Abs. 7 ZPO.

Ich beziehe folgende Arbeitgeberleistungen/Sozialleistungen/Jobcenterleistungen (unzutreffendes bitte streichen), die auf das oben genannte Konto überwiesen werden:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Diese Leistungen werden in voller Höhe auf das gepfändete Konto überwiesen. Da die Summe an sich pfandfrei wäre, beantrage ich, diese als meinen regulären pfandfreien Betrag freizugeben.

Dem Drittschuldner ist dabei zuzumuten, etwaige Anpassungen der Beträge im Laufe der Jahre mit zu berücksichtigen.

Weitere Einkünfte und anrechnungsfähiges Vermögen habe ich nicht.

Das Arbeitseinkommen wurde bei dem Arbeitgeber bereits an der Quelle gepfändet. Etwaige pfändbare Beträge nach § 850c ZPO werden durch den Arbeitgeber bereits in Abzug gebracht. Damit gehen auf meinem Pfändungsschutzkonto lediglich unpfändbare Teile des Arbeitseinkommens ein, welche mir anstelle des Sockelbetrages gemäß §§ 850k Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 ZPO, 36 InsO pfandfrei zu belassen sind.

Da das monatliche Arbeitseinkommen ständig in unterschiedlichem Maße von den Sockelbeträgen abweicht, wird auf das von dem Arbeitgeber monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen Bezug genommen.

Dem Drittschuldner kann in diesem Fall zugemutet werden, zu prüfen, in welcher Höhe unpfändbares Arbeitseinkommen eingegangen ist, vgl. Beschluss des BGH vom 10.11.2011, Az. VII ZB 64/10.

Ich versichere, dass es sich bei dem gepfändeten Konto um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k Abs. 7 ZPO handelt.

Auf dem obigen Pfändungsschutzkonto gehen die vorgenannten Beträge ein. Es ist hiervon ein Betrag in Höhe von monatlich € pfandfrei zu belassen.

Die §§ 850a, 850b, 850c, 850d Abs. 1 und 2, 850e, 850f, 850g und 850i ZPO sowie die §§ 851c und 851d ZPO sowie § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4 und 5 SGB I, § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, § 42 Abs. 4 SGB II und § 76 EStG sind entsprechend anzuwenden.

Mir ist bekannt, dass vom Gericht lediglich Kontoguthaben von der Pfändung und Überweisung freigestellt werden kann.

Um zu verhindern, dass bis zur Entscheidung über den Antrag Auszahlungen durch den Drittschuldner an den Gläubiger erfolgen, ist die Vollstreckung einstweilen einzustellen.

Unterschrift